

Anweisung

Zum Schutze unterirdischer Fernmelde- und Starkstromanlagen der Straßenbau-verwal- tung Schleswig-Holstein bei Bauarbeiten

(Kabelschutzanweisung StB-SH) Ausgabe November 2014

Die Straßenbauverwaltung betreibt zum Zwecke ihrer Betriebsabwicklung im Bereich der Bundesautobahnen Fernmelde-, Signal- und Starkstromkabel. Sie sind Bestandteil einer öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrsanlage und liegen innerhalb der Straßengebietsgrenze, in verwaltungseigenen Gebäuden oder auch in Fremdgelände. Bei Beschädigung von Kabeln wird die Straßenbauverwaltung den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und behält sich vor, bei Vorsatz und Fahrlässigkeit strafrechtliche Schritte nach den §§ 316b, 317 StGB einzuleiten. Bei allen Bauarbeiten ist daher zur Vermeidung von Kabelschäden insbesondere Folgendes genau zu beachten:

1. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, Herstellen von Straßenunterkreuzungen für Versorgungsleitungen, Herstellen von Fundamenten und Schächten sowie Rammarbeiten für Schutzplanken – anhand von Angaben des Auftraggebers über die Lage von Kabeln zu unterrichten.
In Zweifelsfällen ist bei der zuständigen Autobahn- bzw. Straßenmeisterei Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel liegen. Auskünfte über die Lage der BAB-Streckenfernmeldekabel erteilt die Fernmeldemeisterei Neumünster in 24644 Krogaspe (Telefon: 0 43 21 / 95 78 45, Fax: 0 43 21 / 95 78 50). Im Bedarfsfall wird die Kabeltrasse zusätzlich durch Fachkräfte der Fernmeldemeisterei ausgepflockt.
2. Bei Beschädigung von Kabelanlagen der Straßenbauverwaltung Schleswig-Holstein kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.
Von unbeschädigten Kabelanlagen mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 01 05 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Kabelanlagen der Straßenbauverwaltung gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Fernmeldemeisterei Neumünster ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Die Kabel liegen im Regelfall in einer Tiefe von 60 bis 110 cm. Eine abweichende – insbesondere geringere Tiefenlage ist infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Umbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so muss gegebenenfalls der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Handarbeit herzustellende Suchgräben ermittelt werden. Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Das Trassenwarnband liegt ca. 30 bis 60 cm oberhalb der Kabel. Spitz- und Kreuzhacke dürfen bereits ab 30 cm Abstand nicht mehr benutzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Handgeräte verwendet werden. Der Boden ist dann mit stumpfen Schaufeln o. ä. flach abzuheben. Bei nicht abgedeckten Kabeln ist sehr vorsichtig vorzugehen und an einigen Stellen von Hand die Lage der Kabel zu ermitteln. Teilweise sind Kabelanlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.
4. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein ausreichend großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen der Kabel ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden können, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 50 cm beiderseits von Kabeln nur bis zu einer Tiefe von 50 cm zulässig. Ist die Lage der Kabel nicht bekannt, bzw. ist mit Kabelschleifen (z. B. Bereich Notrufsäulen) zu rechnen, so ist auch außerhalb der Trasse von insgesamt 2,0 m Breite größte Vorsicht geboten. Bei Arbeiten näher als 5 m an Kabeln muss ständig eine Person zur Unterstützung des Maschinenbedieners gegenwärtig sein. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Kabel dürfen nicht frei hängen, sondern sind so zu unterfangen oder aufzuhängen, dass die Kabel nicht gebogen werden. Knicke oder Quetschungen machen die Kabel unbrauchbar.

Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, bei Kabelbeschädigungen besteht Lebensgefahr.

5. Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln darf unter keinen Umständen verheimlicht werden und ist der örtlichen Bauüberwachung, der Autobahnmeisterei bzw. der Fernmeldemeisterei sofort zu melden. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft der für die Kabel zuständigen Stelle darf in der unmittelbaren Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden.
6. Beim Verfüllen der Baugruben darf das Verfüllmaterial nicht auf hängende Kabel geworfen werden. Bei freigelegten Kabeln ist der Boden zunächst nur bis in die Höhe der Kabellage einzufüllen und zu verdichten. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigten Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.
Aufgehobenes Trassenwarnband ist wieder fachgerecht einzulegen.
7. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.
8. Bei Leitungskreuzungen oder Näherungen der Kabel durch andere Versorgungsleitungen (z. B. Gas, Wasser, Starkstrom- und Hochspannungskabel) sind die entsprechenden DIN VDE-Bestimmungen zu beachten. Die Fernmeldemeisterei ist vorab zu informieren, so dass erforderliche Schutzmaßnahmen benannt und die fachgerechte Ausführung der Arbeiten überprüft werden kann.
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Fernmeldeanlagen zu begegnen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Straßenbauverwaltung hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die verursachten Schäden an Kabeln.